

# RS OGH 2001/12/11 5Ob275/01d, 5Ob248/02k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.12.2001

## Norm

WEG 1975 §19

## Rechtssatz

Die gesetzliche Verpflichtung des Miteigentümers und Wohnungseigentümers, die Liegenschaftsaufwendungen anteilig mitzutragen, bezieht sich auf die nach seinem (durch die Verbücherung des Wohnungseigentums vollzogenen) Eintritt in die Gemeinschaft entstandenen Kosten.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 275/01d  
Entscheidungstext OGH 11.12.2001 5 Ob 275/01d  
Veröff: SZ 74/195
- 5 Ob 248/02k  
Entscheidungstext OGH 31.03.2003 5 Ob 248/02k  
Auch; Beisatz: Es besteht keine Haftung des einzelnen Wohnungseigentümers für Beitragsschulden eines säumigen ehemaligen Wohnungseigentümers an die Gemeinschaft. (T1); Beisatz: Die Haftung eines neu in die Wohnungseigentümergemeinschaft eintretenden Miteigentümers für Beitragsschulden früherer Miteigentümer lässt sich weder mit §19 Abs 1 noch mit §13c Abs 2 WEG 1975 begründen. (T2); Veröff: SZ 2003/32

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0116246

## Dokumentnummer

JJR\_20011211\_OGH0002\_0050OB00275\_01D0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>